



Satzung

des Rock'n Roll Clubs Oberschwaben e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rock'n Roll Club Oberschwaben e.V.". Er hat seinen Sitz in 88250 Weingarten.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, den Boogie-Woogie und Rock'n' Roll Sport überregional zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) regelmäßigen sportlichen Übungsbetrieb an verschiedenen Übungsstätten
 - b) Teilnahme und Austragung von Turnieren und Lehrgängen
 - c) Unterstützung der Übungsleiterausbildung usw.
 - d) Schwerpunkte zur Förderung des Boogie-Woogie und Rock'n Roll Sports liegen sowohl im Erwachsenen-, als auch im Jugendbereich.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft in Dachverbänden

Die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. mit Sitz in Stuttgart, sowie die Mitgliedschaft in den Fachverbänden soll angestrebt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich nur über einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck) und beginnt nach Antragstellung zum 1. des darauffolgenden Monats. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Anhörung und danach die Berufung zur Mitgliedervollversammlung zu.

Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 6 Monate.

Die Aufnahme verpflichtet das Mitglied zur Förderung der Vereinsziele und -zwecke und zur Anerkennung der Satzung und Finanzordnung des Vereins sowie der Satzung und Ordnung des Württembergischen Landessportbundes e.V. und der entsprechenden Fachverbände.

Beim Erwerb der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Vereinsatzung.

Am Vereinsbetrieb teilnehmende Gäste aus anderen Vereinen sind willkommen, sind jedoch gehalten, bei regelmäßiger Inanspruchnahme der Trainingsräumlichkeiten die Mitgliedschaft zu beantragen. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen soll gefördert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Quartalsende erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von unter 18-jährigen Personen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- 2) durch Tod, welcher das sofortige Ausscheiden bewirkt,
- 3) durch Ausschluss aus dem Verein.



Rock'n Roll Club Oberschwaben e.V.

- 4) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise verletzt.

Vor dem Ausschluss in den Fällen 3 b) und 3 c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb 2 Wochen gegenüber dem Vorstand das Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm ggf. Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluß, so ist dieser endgültig; wird dieser nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Härtefälle liegen im Ermessen des Vorstandes.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ.



§ 9 Der Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- 1) dem/der 1. Vorsitzenden
- 2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem/der Kassierer/in
- 4) dem/der Schriftführer/in
- 5) dem/der Sportwart/in

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des ersten Vorsitzenden und des/der Schriftführers/in ist um ein Jahr versetzt zum zweiten Vorsitzenden, sowie Kassierer/in und Sportwart/in.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenübertragung bei Abwesenheit ist nicht möglich, ebenso wie die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter. Zur Beschlußfassung sind bei 5 Vorstandsmitgliedern die Anwesenheit von 3 nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Amt kommissarisch durch ein Mitglied des übrigen Vorstandes verwaltet. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Die Anwesenheit von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, ist bei Vorstandssitzungen möglich. Die Mitarbeit im und die Unterstützung des Vorstandes ist wünschenswert.



§ 10 Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine zweite Mitgliederversammlung kann bei Bedarf im 3. Quartal stattfinden. Zu ihnen sind alle Mitglieder schriftlich, wenn möglich mit der Mitteilung der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor der Versammlung einzuladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme von Punkt 2.g) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung im Jahr hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den ersten Vorsitzenden und den Kassierer.
 - b) Bericht der zwei Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - d) Beschlussfassung über Anträge, wobei die Anträge, wenn möglich, in der Tagesordnung aufzuführen sind.
 - e) Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer im jeweiligen Turnus.Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung können sein:
 - f) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (über 2/3 Mehrheit) und über die Auflösung des Vereins (über ¾ Mehrheit).
- 3) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nicht mehr ins Mitteilungsschreiben aufgenommen werden; diese müssen aber in die Tagesordnung aufgenommen werden.



Rock'n Roll Club Oberschwaben e.V.

- 4) Grundsätzlich kann jede Abstimmung bzw. Wahl durch Akklamation erfolgen. Erhebt jedoch ein anwesendes ordentliches und stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch, so ist die betreffende Abstimmung bzw. Wahl geheim durch Stimmzettel vorzunehmen.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt

- 1) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- 2) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird.

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie in A.1, A.3 bis A.6.

§ 11 Vertretung

Der Verein wird nach innen und außen durch den ersten Vorstand gemeinsam mit dem zweiten Vorstand vertreten.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der ausstehenden Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist steuerbegünstigt gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Rock'n Roll Club Oberschwaben e.V.

§ 13 Ordnungen

Der Verein kann sich folgender Ordnungen bedienen

- Finanzordnung
- Jugendordnung
- weitere Ordnungen.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Geändert und beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.03.2010.

Die Änderungen betreffen in § 9 die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder.

1. Vorsitzender:
Anette Pfeifer

2. Vorsitzender:
Anita Ruesch